



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 29.06.2018

Nr. 11/2018

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
23	20.06.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde – zum Flurbereinigungsverfahren Darfeld, Az.: 33.7 – 4 08 01, vom 20.06.2018	65 - 69
24	29.06.2018	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 39. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen am Montag, den 09.07.2018, 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17	70 - 71

Herausgeber:
Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 20.06.2018

Leisweg 12
Tel.: 0251/411-5020

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Darfeld
Az.: 33.7 - 4 08 01 -

4. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 09.12.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 15.02.2016, 12.10.2016 und 04.11.2016 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.1. Erweiterung der Ziele

Bisher wurden im Einleitungsbeschluss folgende Ziele definiert:

- Neuordnung der Besitzverhältnisse und wirtschaftliche Verbesserung der Flächengrößen und -zuschnitte durch Flächentausch und -zusammenlegung
- Ordnung der rechtlichen Verhältnisse, unter anderem durch Neuvermessung des Gebietes
- Vorbeugung von Konflikten zwischen Land- und Forstwirten und Erholungssuchenden
- Erhalt und Entwicklung der Kulturlandschaft im Ausgleich mit wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft und ökologischen Belangen.

Die Flurbereinigungsbehörde hält es für erforderlich, die oben genannten Ziele um folgende Ziele zu erweitern:

- Wegebau
- Wassererosionsschutzmaßnahmen
- Landschaftsentwicklungsmaßnahmen
- Dorfentwicklung

1.2. Änderung des Verfahrensgebietes

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Stadt Billerbeck - Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel
Flur 7, Flurstück 34
Flur 8, Flurstücke 81, 82
Flur 9, Flurstücke 104, 105, 106, 107, 108

Gemeinde Rosendahl - Gemarkung Darfeld
Flur 5, Flurstücke 114, 237, 253
Flur 6, Flurstück 81
Flur 20, Flurstücke 47, 411, 414
Flur 22, Flurstücke 79, 80, 81, 84, 86, 88, 89, 90, 91

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Flurstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Münster
Kreis Coesfeld

Gemeinde Rosendahl - Gemarkung Darfeld
Flur 6, Flurstück 82

Die zugezogenen Flurstücke und das auszuschließende Flurstück sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt. Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 951 ha.

2. Der Änderungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Gemeinde Rosendahl und im Amtsblatt der Stadt Billerbeck sowie in den Nachbargemeinden Altenberge, Coesfeld, Gescher, Havixbeck, Horstmar, Laer, Legden, Nottuln, Schöppingen und Stadtlohn öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang aus bei der

Gemeindeverwaltung Rosendahl
Bürgerbüro, Hauptstr. 30, 48720 Rosendahl

und der

Stadtverwaltung Billerbeck
Markt 1, 48727 Billerbeck

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

3. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 09.12.2008 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Darfeld mit Sitz in Rosendahl. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
4. Rechte an den in diesem Beschluss aufgeführten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die

zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 5.1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - 5.2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - 5.3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - 5.4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
 - 5.5. Sind entgegen der Anordnung zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 5.6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1982 (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 5.7. Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 33 Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.
Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.
Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. Kehl

(LS)





An die
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Schöppingen

29.06.2018

Einladung

Hiermit lade ich zur 39. Sitzung des Rates der Gemeinde Schöppingen ein. Die Sitzung findet statt am

Montag, 09.07.2018, 18:00 Uhr,
Treffpunkt: Neue Kulturhalle an der Feuerstiege

und beginnt zunächst mit der Besichtigung der neuen Kulturhalle an der Feuerstiege.

Anschließend wird die Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses, Amtsstraße 17, fortgesetzt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Besichtigung der Kulturhalle an der Feuerstiege**
2. **Einwohnerfragestunde gemäß § 18 Abs. 1 GeschO des Rates der Gemeinde Schöppingen**
3. **Vorstellung des Bürgerwindparks "Schöppingen-Brook"**
Für die Betreibergesellschaft werden Herr Johannes Bügener und Herr Josef Schiermann sowie Herr Jan-Torsten Junge (BBWind aus Münster) teilnehmen.
4. **Bebauungsplan Nr. 42 „Feinbrennerei“** (VL-21/2018)
hier: I. Vorstellung der Entwurfsplanungen
II. Fassung des Aufstellungsbeschlusses
III. Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) und der Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie Beschluss über die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB
5. **3. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schöppingen vom 18.05.2004** (VL-18/2018)
6. **Friedhofsgebühren 2018** (VL-19/2018)
 - a) Betriebsabrechnung 2016
 - b) Gebührenkalkulation 01.08.2018 – 31.12.2020
 - c) 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöppingen vom 18.12.1975

7. **Unterhaltungsaufwand für die fließenden Gewässer - Umsetzung der Änderungen des Landeswassergesetzes (LWG NRW)** (VL-20/2018)
8. **Anträge**
- 8.1. **Antrag des ASV Eggerode e.V. vom 02.06.2018 auf Bezuschussung eines neuen Gerätehauses (Sturmschaden)** Anlagen
- 8.2. **Antrag der UWG-Fraktion vom 24.06.2018 zur Bauleitplanung** Anlagen
- 8.3. **Antrag der CDU-Fraktion vom 27.06.2018 - Detailmaßnahmen "Am Berg"** Anlagen
9. **Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen aus dem Rat**

Nichtöffentliche Sitzung

10. **Bauanträge / Bauanzeigen**
11. **Grundstücksangelegenheiten**
12. **Vergaben**
13. **Personalangelegenheiten**

Mit freundlichem Gruß



Franz-Josef Franzbach
Bürgermeister

Ø **An die Sachkundigen Bürger/innen zur Mitkenntnis**